

- f) desgleichen für die Niederlage-Besitzer im Hafen, deren Schifferknechte, Kohlenausträger und Arbeitsleute; so wie
- g) für die Beamten in ihren Amtsverrichtungen;
- h) von den Fuhrwerken, welche Brücken- und Chausseebau-Materialien anfahren;
- i) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Straßen- und Brückenbauwesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 995.) Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. Vom 31sten März 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. &c.*

erklären hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß zu denjenigen westphälischen Provinzen, für welche die Verordnung zur Herstellung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft vom 8ten Januar 1816. gegeben worden, auch die Grafschaft Werden und das ehemalige Stift Elten gehören, dergestalt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung vom Tage ihrer Bekanntmachung an, daselbst verbindliche Kraft gehabt haben.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Frieße.